Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1964	Ausgegeben zu Bonn am 21. März 1964	Nr. 11

Dieser Nummer liegen für die Abonnenten die zeitliche Übersicht für Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1963, und je ein Titelblatt für die zwei Bände des Jahrgangs bei.

Gesetz zur Änderung des Offshore-Steuergesetzes*)

Vom 13. März 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Offshore-Steuergesetz vom 19. August 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 821) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abschnitt A § 1 Buchstabe b wird der Punkt hinter dem Wort „wird" durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

   „c) auch bei Durchführung der Beschaffungen oder Baumaßnahmen durch deutsche Behörden sowie im Falle gemeinsamer Beschaffungen oder Baumaßnahmen, an denen sich Stellen der Vereinigten Staaten beteiligen, auch hinsichtlich des auf die Vereinigten Staaten entfallenden Teils der Beschaffungen oder Baumaßnahmen gewährt werden."

2. In Artikel 3 erhält der Abschnitt B folgende Fassung:

   „B. Zoll-, verbrauchsteuer- und monopolrechtliche Bestimmungen

   § 2

   (1) Waren, die nach den Bestimmungen des Abkommens zur Verwendung durch Stellen der Vereinigten Staaten oder Stellen anderer von den Vereinigten Staaten bezeichneter Regierungen frei von Eingangsabgaben aus Zollfreigebieten oder Zollverkehren bezogen oder aus dem Zollausland eingeführt werden (Artikel III Nr. 2 Buchstabe a und Artikel IV des Abkommens), werden zur nicht vorübergehenden Zollgutverwendung (§ 55 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 737) abgefertigt. Kann die Abfertigung auf Grund der besonderen Umstände der Einfuhr nicht von deutschen Zollbediensteten durchgeführt werden, so gehen die Waren mit der Einfuhr in die Zollgutverwendung über.

   (2) Waren, die nach den Bestimmungen des Abkommens zur Verwendung durch die in Absatz 1 bezeichneten Stellen aus dem zollrechtlich freien Verkehr

   1. unter Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll,
   2. frei von Verbrauchsteuer oder unter Verbrauchsteuervergütung oder Preisvergünstigung,
   3. frei von Umsatzsteuer oder unter Umsatzsteuervergütung

   bezogen werden, gehen mit der Übergabe (Artikel III Nr. 2 Buchstabe b des Abkommens) in die Zollgutverwendung über.

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 611-10-5.